

Kurzinformation der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Oberallgäu

Anträge	Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung	Führerschein im Original	Biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)	Unterschrift (auf Kontrollblatt)	Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe	Sehtestbescheinigung (gem. Anl. 6 Nr. 1 FeV)	Augenärztl.- und hausärztl. Gutachten/ Zeugnis (gem. Anl. 6 Nr. 2, Anl. 5 Nr. 1 FeV)	Medizinisch-psychologische bzw. arbeitsmed. oder betriebsmed. Untersuchung (MPU) (Anl. 5 Nr. 2 FeV)	Führungszeugnis für behördliche Zwecke	Sontiges
1. Erstantrag										
Ersterteilung der Kl. A, A1, B, BE, M, S, L, T	X		X	X	X	X				
Ersterteilung/Erweiterung Kl. C1, C1E, C, CE	X	X	X	X	X		X			
Umschreibung Dienst-FE Kl. A, BE, C1E, CE, DE	X	X	X	X						*1
Erteilung der Kl. D1, D1E, D, DE	X	X	X	X	*2		X	X	X	
Neuerteilung Kl. A, A1, B, BE, M, S, L, T	X		X	X	X	X			X	
Neuerteilung Kl. C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE	X		X	X	*2		X		X	
2. Verlängerung										
Verlängerung Lkw (Kl. C, CE, CE79)	X	X	X	X			X			
Verlängerung Bus (Kl. D1, D1E, D, DE)	X	X	X	X			X	Ab 50 Jahre	X	
3. Fahrgastbeförderung										
Erteilung (Voraussetzung ist EU-Kartenführerschein)	X	X				*4	X	X	X	*6
Verlängerung	X	X					X	Ab 60 Jahre	X	
4. Ersatz / Umstellung										
Umstellung auf EU-Kartenführerschein	X	X	X	X						
Ersatz bei Verlust/Diebstahl/Beschädigung	X		X	X						*5
5. Internationaler Führerschein (Voraussetzung ist EU-Kartenführerschein)										
	X	X	X							

*1 Dienstführerschein im Original oder Bescheinigung der Dienststelle

*4 nur erforderlich bei Krankenkraftwagen

*5 Anzeige der Polizei beifügen

*2 entbehrlich, wenn Vorbesitz Kl. 2/CE, ausgestellt nach dem 31.07.1969

*6 Fachkundeprüfung bei Taxi, Mietwagen oder gebündeltem Bedarfsverkehr (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV)

Bei Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis wenden Sie sich bitte direkt an die Fahrerlaubnisbehörde!

Umtausch „alter Führerschein“ in EU-Führerschein und Verlängerung Kl. 2/CE kann auch über die Wohnsitzgemeinde beantragt werden!

Fahrerlaubnisklassen nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Alt	Neu	Fahrzeugmerkmale (§ 6 FeV)	Mindestalter (§ 10 FeV)
4, M, S	AM	-leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B *** (Buchstabe a) -dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e *** (Buchstabe b) -leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e *** (Buchstabe f)	16
		***nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a, b u. f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)	
4, 1b	A1	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit nicht mehr als 125 cm ³ Hubraum, nicht mehr als 11 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zu Gewicht übersteigt nicht 0,1 kW/kg. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und bis zu 15 kW Leistung.	16
A18	A2	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit nicht mehr als 35 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zum Gewicht nicht mehr als 0,2 kW/kg u. nicht von Kraftrad über 70 kW Leistung abgeleitet.	18
1	A	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit mehr als 50 cm ³ Hubraum oder mehr als 45 km/h* Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kW Leistung sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum (Verbrennungsmotor) oder mehr als 45 km/h* und mit mehr als 15 kW Leistung.	20 (bei zweijährigen Vorbesitz Kl. A2; 21 (dreirädrige Kfz); 24 (Krafträder Direkteinstieg)
2	C	Kraftfahrzeuge**** mit mehr als 3500 kg***, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).	21/18*
	CE	Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit mehr als 750 kg***.	21/18*
3	B	Kraftfahrzeuge** mit nicht mehr als 3.500 kg Gesamtmasse***, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg*** oder mit Anhänger über 750 kg***, sofern 3500 kg*** in der Kombination nicht überschritten wird). Im Inland auch dreirädrige Kraftfahrzeuge, bei einer Motorleistung von mehr als 15 kW ab 21 Jahren	18
	BE	Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit nicht mehr als 3500 kg***	18

	C1	Kraftfahrzeuge**** mit mehr als 3500 kg***, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).	18
	C1E	Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C1 mit Anhänger oder Sattelanhänger mit mehr als 3500 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.	18
		Fahrzeugkombinationen: Zugfahrzeug Klasse C1 mit Anhänger oder Sattelanhänger mit mehr als 750 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.	
KOM	D	Kraftfahrzeuge** die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).	24/23/21/20/18 (Details s. § 10 FeV u. BKrFQG)
	DE	Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit mehr als 750 kg***	24/23/21/20/18 (Details s. § 10 FeV u. BKrFQG)
	D1	Kraftfahrzeuge** die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).	21/18
	D1E	Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg***.	21/18
5	L	Zugmaschinen , die bauartbestimmt zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden mit nicht mehr als 40 km/h* Fahrzeugkombinationen: Zugmaschinen und Anhänger, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge und Kombinationen mit nicht mehr als 25 km/h*.	16
	T	Zugmaschinen mit nicht mehr als 60 km/h*, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit nicht mehr als 40 km/h*, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).	16 (nur Zugmaschinen bis 40 km/h*)/18

*bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

***ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A

***zulässige Gesamtmasse

****ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D

BKrfQG - Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg/>)

FeV - Fahrerlaubnis-Verordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/)

***nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a, b u. f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)



Informationsblatt des Landratsamtes Oberallgäu

**Bürgerservice und Verkehr
- Fahrerlaubnisbehörde -**

Internet: www.oberallgaeu.org
E-Mail: fahrerlaubnisbehoerde@lra-oa.bayern.de
Tel.: 08321/612 900

Fahrerlaubnisbehörde in Sonthofen

Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Öffnungszeiten:

Mo	07.30 – 17.00 Uhr
Di	07.30 – 13.00 Uhr
Mi, Do	07.30 – 16.00 Uhr
Fr	07.30 – 12.30 Uhr

Welche Klassen bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts zugeteilt und im neuen EU-Kartenführerschein bestätigt werden, ergibt sich aus der Anlage 3 zur FeV.